

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm  
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-23/25 li-bo

6. 12. 2017

## **Dienstreisen - Anerkennung von Lenkzeiten als Arbeitszeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 4. 12. 2017 - 131-03070/0-336 - an die obersten Landesbehörden Folgendes mitgeteilt:

*Es ist beabsichtigt, die Arbeitszeitverordnung in Kürze zu ändern und dort eine Regelung zu Lenkzeiten aufzunehmen.*

*Mit Urteil vom 24. August 2016 hat das Verwaltungsgericht (VG) Halle - 5 A 80/15 HAL - im Fall eines Beamten entschieden, dass die als Selbstfahrer anlässlich einer vom Dienstherrn genehmigten Dienstreise und mit einem vom Dienstherrn zur Verfügung gestellten Dienstfahrzeug zurückgelegten Wegezeiten als Arbeitszeit zu qualifizieren seien. Es handele sich nicht um eine Ruhepause, wenn der Beamte ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr führt, da er nicht frei über seine Zeit verfügen kann, sondern seine Aufmerksamkeit dem Straßenverkehr widmen müsse. Somit verrichte er in diesem Moment seinen Dienst. Da der Begriff der Arbeitszeit als solches im § 63 Abs. 1 Satz 1 LBG LSA nicht definiert ist, zieht das VG Halle die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltende Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 1 HS 1 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) heran und verweist auch auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 11. Juli 2006. Des Weiteren stützt es sich auf die Richtlinie 2003/88/EG des europäischen Parlaments und Rates vom 4. November 2003, nach der aus Gründen des Arbeitsschutzes bestimmte Maximalarbeitszeiten und Ruhepausen vorgeschrieben sind. Das VG Halle sieht in der derzeitigen Fassung des § 8 der Arbeitszeitverordnung (ArbZVO) keine Regelung zu Lenkzeiten und befürchtet eine Verletzung der RL 2003/88/EG. Das o. g. Urteil ist rechtskräftig.*

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) definiert die Arbeitszeit mit Urteil vom 11. Juli 2006 unter Auslegung des § 2 Abs. 1 Satz 11. Halbsatz und § 1 Nr. 1 ArbZG als die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne Ruhepausen. Allerdings unterfalle nicht jede im Interesse des Arbeitgebers liegende Beschäftigung dem gesetzlichen Arbeitsschutz. Insofern werden von der Vollarbeit auch die Bereitschaften abgegrenzt. Gemessen an dieser Abgrenzung hat das BAG die reine Reisezeit als Ruhezeit i. S. d. § 5 ArbZG eingeordnet. Die Reisezeit gilt nach dem BAG dann nicht als vergütungspflichtige Arbeitszeit, wenn der Arbeitgeber nur die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel vorschreibt, aber für die Fahrt selber nichts vorgibt. **Dem folgend, sind Lenkzeiten dann als Arbeitszeit anzuerkennen, wenn der Dienstherr die Nutzung des Fahrzeugs vorgibt, die Beamtin oder der Beamte mithin keine Wahl hat, welches Reisemittel sie oder er für die Dienstreise nutzt.** Bei Nutzung des eigenen oder Dienstfahrzeugs muss sich die Beamtin oder der Beamte auf den Verkehr konzentrieren und kann die Zeit nicht anderweitig nutzen. Aus Gründen des Arbeitsschutzes sowie der Fürsorge ist es daher geboten, in diesen Fällen die Reisezeiten vollständig als Arbeitszeit anzuerkennen.

Ich bin damit einverstanden, die Regelung des § 8 (Dienstreisen) der ArbZVO auf die Beschäftigten, die in einem Arbeitsverhältnis zum Land Sachsen-Anhalt stehen, anzuwenden, soweit tarifliche Vorschriften nicht günstiger sind.

Es bestehen mithin keine Bedenken bereits jetzt - sowie in laufenden Widerspruchsverfahren - im Vorgriff auf die beabsichtigte Regelungsänderung des § 8 der ArbZVO Lenkzeiten als Arbeitszeit anzuerkennen, sofern wie ausgeführt, keine Wahl bei der Nutzung des Beförderungsmittels besteht.

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Wir empfehlen den Verbandsmitgliedern, entsprechend zu verfahren und Lenkzeiten als Arbeitszeit anzuerkennen, wenn der Dienstherr die Nutzung des Fahrzeugs vorgibt und die Beamtin oder der Beamte mithin keine Wahl hat, welches Reisemittel für die Dienstreise zu nutzen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm  
Erster Beigeordneter